

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/2967 —**

**Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Vorfeld des  
„Schmücker“-Prozesses**

*Der Bundesminister des Innern – P I 2/IS 3 – 626 014/109 – hat mit  
Schreiben vom 18. März 1985 die Kleine Anfrage namens der  
Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Trifft es zu, daß der mit den Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland zusammenarbeitende Privatdetektiv W. M. im Sommer und Herbst 1974 mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz oder dem Bundeskriminalamt Erkenntnisse gegen die in Sachen Schmücker Angeklagten sammelte, wobei sich die Erkenntnisse nicht unbedingt auf die Sache Schmücker selbst bezogen haben müssen?
2. Hatten die angegebenen Behörden schon im März 1974 über W. M. in Erfahrung gebracht, welche Personen einen Raubmord in Köln-Porz am 18. Dezember 1973 begangen hatten und hat W. M. hierüber berichtet, aus welcher Quelle seine Erkenntnisse stammten?
3. War W. M. von Seiten der o. a. Behörden mit der Befugnis ausgestattet, Erhebungen in Strafvollzugsanstalten durchzuführen, insbesondere mit Gefangenen zu sprechen, ohne daß er als Besucher in den jeweiligen Pfortenbüchern aufgenommen wurde, und hat W. M. auf diese Art J. B. in Gießen (JVA Gießen) im August/September 1974 aufgesucht bzw. nicht W. M. persönlich, sondern ein von ihm Beauftragter?

Nein.

4. Wenn es diesbezügliche Erkenntnisse gibt, aus welchem Grund werden sie der Berliner Strafkammer vorenthalten? Hält die Bundesregierung eine Wahrheitsfindung im rechtsstaatlichen Sinne für möglich, wenn die Verquickung eines Hauptzeugen im Bereich der Informationsbeschaffung aus dem Strafprozeß herausgehalten wird?

Da die Fragen 1 bis 3 mit nein zu beantworten sind, erledigt sich die Frage 4.

